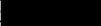


An die  
Stadt Wien

  
Sachbearbeiter:in

  
+43 1 71162 

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.461.692

Wien, 15. Juli 2024

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über  
den Nationalpark Donau-Auen (Wiener National-  
parkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Natur-  
schutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend  
das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien  
(Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die  
Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) ge-  
ändert werden; Begutachtungsverfahren**

Do. GZ: MA22 –444347-2024-20

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 gegen Österreich zur Aarhus Konvention durch die begründete Stellungnahme vom 16.11.2023 die zweite Stufe erreicht hat und als nächster Schritt eine Klage vor dem EuGH droht. Mit der Wiener Aarhus-Sammelnovelle ist Wien zahlreichen Forderungen der Europäischen Kommission nachgekommen: Es wurden u.a. Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten von Umweltorganisationen in einigen Angelegenheiten erweitert und die Missbrauchsregelung, wie sie auch im UVP-G 2000 enthalten ist, übernommen.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass den Forderungen der Europäischen Kommission nicht vollumfassend entsprochen wurde:

In der begründeten Stellungnahme hat die Europäische Kommission betont, dass der Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention nicht nur betreffend Entscheidungen, sondern auch bei allgemeinen Rechtsakten wie Verordnungen zu gewähren ist.

Im Weiteren hat die Kommission die einschlägigen Kategorien von Rechtsakten ermittelt, bei denen eine gerichtliche Überprüfung erforderlich wäre und hat hier explizit auch auf allgemeine Rechtsakte im Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie verwiesen. Betreffend Wien werden exemplarisch einige der betroffenen Verordnungen aufgezählt.

Mit der Wiener Aarhus-Sammelnovelle wurden Überprüfungsmöglichkeiten von allgemeinen Rechtsakten in den genannten Bereichen aber nicht vorgesehen.

Der VwGH hat mit seiner Entscheidung vom 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 zur NÖ-Fischotter-VO zur Anfechtungsmöglichkeit von Verordnungen einen Rechtsweg aufgezeigt (Antragsrecht auf Überprüfung der Verordnung bei der Behörde, welche die Verordnung erlassen hat, Erlassung eines Bescheides bei Nichtentsprechung und Rechtszug zum VwG), welcher kürzlich auch durch den VfGH in seiner Entscheidung vom 13.3.2024, V 62/2023 bestätigt worden ist. Nach Ansicht der Europäischen Kommission kann allerdings die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit dem Unionsrecht letztlich nur durch verbindliches nationales Recht ausgeräumt werden.

Für die Bundesministerin:



	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-07-31T13:42:22+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>